

---

# Friedhofsgebührenordnung

## für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Ansgari-Kirchengemeinde Hage

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Ansgari-Kirchengemeinde Hage hat der Kirchenvorstand folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### § 4 - Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### § 5 – Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages festgesetzt werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

---

## § 6 - Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

#### 1. Neuerwerb - je Grabstelle -

1.1. Wahlgrabstätte-Sarg für 30 Jahre -----	750,00 €
1.2. Wahlgrabstätte-Kindersarg für 25 Jahre -----	150,00 €
1.3. Wahlgrabstätte-Urne für 20 Jahre -----	260,00 €
1.4. Rasenwahlgrabstätte für 30 Jahre die als Rasenfläche angelegte Grabstätte wird vom Friedhofsträger gepflegt -----	2.430,00 €
1.5. Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte für 20 Jahre die Grabstätte wird vom Friedhofsträger gepflegt und mit Namensplatten versehen ----	810,00 €
1.6. Reihengrabstätte für 30 Jahre -----	660,00 €

#### 2. Verlängerung - für jedes Jahr je Grabstelle -

2.1. in einer Grabstätte gem. Ziffer 1.1. -----	25,00 €
2.2. in einer Grabstätte gem. Ziffer 1.2. -----	6,00 €
2.3. in einer Grabstätte gem. Ziffer 1.3. -----	13,00 €
2.4. in einer Grabstätte gem. Ziffer 1.4. -----	81,00 €

- Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen unter Ziffer 2. für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle der Grabstätte.
- Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren und nur in den nach § 13 Abs. 7 der Friedhofsordnung vorgegebenen Zeitabschnitten möglich.

### II. Gebühren für Dienstleistungen:

#### 1. Beerdigungsdienstleistungen (Ausheben, Schließen und Herrichten des Grabes):

1.1. bei einem Sarggrab: -----	225,00 €
1.2. bei einem Kindersarggrab: -----	92,00 €
1.3. bei einem Urnengrab: -----	60,00 €

#### 2. Rasenpflege bei nicht angelegten Grabstätten gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 und § 17 der Friedhofsordnung:

2.1. bei Sarggrabstätten je Stelle und Jahr: -----	60,00 €
2.2. bei Kindersarggrabstätten je Stelle und Jahr: -----	30,00 €
2.3. bei Urnengrabstätten je Stelle und Jahr: -----	25,00 €

#### 3. Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales:

3.1. für ein liegendes Grabmal: -----	5,00 €
3.2. für ein stehendes Grabmal (einschließlich der laufenden Standsicherheitsprüfung): -----	21,00 €

#### 4. Verwaltungstätigkeiten auf Antrag/Veranlassung durch Friedhofsnutzer

(z.B. Änderung d. Nutzungsberechtigten; Änderung der Grabart; Ausfertigung von Friedhofsordnung oder Friedhofsgebührenordnung; ...) -----	10,00 €
--	---------

#### 5. besondere Tätigkeiten, die nach Zeitaufwand abzurechnen sind - je angefangene Stunde: -----

6. Sarg-/Urnenträger - je Träger -: -----	36,00 €
---	---------

7. Organistendienst: -----	30,00 €
----------------------------	---------

### III. Benutzung Friedhofskapelle / Ruhekammer:

1. Friedhofskapelle: -----	150,00 €
2. Ruhekammer: -----	65,00 €

### IV. Zusätzliche Leistungen

Für besondere oder zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest. Zusätzlich kann der Kirchenvorstand die Erstattung von dadurch entstandenen Sachkosten und Auslagen festsetzen.

## § 7 – Rückzahlung/Erstattung/

Bei einem Verzicht auf ein Nutzungsrecht gemäß § 13 Abs. 8 der Friedhofsordnung besteht kein Anspruch auf eine anteilige Erstattung auf die ehemals gezahlte Nutzungsgebühr. In besonderen Härtefällen kann der Kirchenvorstand Ausnahmen beschließen.

---

## **§ 8 - Schlussvorschriften**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

---

### ***Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:***

Die vorstehende Friedhofsordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Ansgari-Kirchengemeinde in Hage am 26.11.2013.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden  
Aurich, den 16.12.2013  
Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich

*gez. Unterschrift*

.....

---

### ***Hinweise:***

*Amtliche Bekanntmachung:*

*Kreisamtsblatt Aurich Nr. 50 vom 20.12.2013*

*Bekanntmachungshinweis:*

*Ostfriesischer Kurier vom 21.12.2013*